

**Finanzamt**

Steuernummer
Identifikationsnummer

# Steuerbescheid für 2009

## über Einkommensteuer – Solidaritätszuschlag –

für erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen  
i. S. d. § 2 AStG

für

**A. Abrechnung und Zahlungsaufforderung – siehe gesonderte Abrechnung –**

**B. Vorauszahlungen**

(Enthält dieser Abschnitt keine Eintragungen, so sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter zu entrichten.)

Als Vorauszahlungen sind zu entrichten:

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20\_\_\_\_<sup>1)</sup> je . . . . .

ab 20\_\_\_\_ :

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember bis zu einer Neufestsetzung vierteljährlich je . . . . .

Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag
€	€

**C. Berechnung und Festsetzung der Einkommensteuer**

Es sind eingetragen in

- Spalte I: Einkünfte i. S. d. § 49 EStG, das sind die der **allgemeinen beschränkten Steuerpflicht** unterliegenden Einkünfte (einschließlich der Einkünfte, bei denen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten ist, und der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Einkünfte).
- Spalte II: Einkünfte, die über die in Spalte I angegebenen Einkünfte hinaus der **erweitert beschränkten Steuerpflicht** nach §§ 2, 5 AStG unterliegen (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten Einkünfte).
- Spalte III: Alle weiteren – insbesondere die **ausländischen – Einkünfte** (einschließlich der nach Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 5 EStG freigestellten Einkünfte).

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** einschließlich Veräußerungsgewinne

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb** einschließlich Veräußerungsgewinne und einschließlich dem Einkommen der Organgesellschaften (§§ 14 bis 19 KStG) . . . . .

Zurechnungsbetrag von zwischengeschalteten Gesellschaften nach § 5 AStG . . . . .

**Einkünfte aus selbständiger Arbeit** einschließlich Veräußerungsgewinne . . . . .

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** . . . . .

**Einkünfte aus Kapitalvermögen** <sup>1)</sup>  
(Darin enthalten sind: Kapitalerträge nach § 32d Abs. 6 EStG; Kapitaleinkünfte, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, abzüglich Werbungskosten in Fällen des § 32d Abs. 2 EStG; übrige Einnahmen aus Kapitalvermögen (vgl. Zeile 87 ASt 1 A); gekürzt um den Sparer-Pauschbetrag (höchstens 801 €) . . . . .

**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** . . . . .

**Sonstige Einkünfte** . . . . .

Zusammen

Nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei . . . . .

Verbleiben

**Summe der Einkünfte** . . . . .

Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1.1945 Geborene (§ 24a EStG) . . . . .

Im VZ durch Erbfolge übergegangener, beim Erblasser nicht ausgeglichener / rückgetragener Verlust aus dem VZ . . . . .

Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG). . . . .

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Lohnsteuer unterlegen haben . . . . .

Verbleiben

I	II	III	Zeile
€	€	€	
			37
			38
			39
			40
			41
			44
			45
			46
			47
–	–		48
=	=	=	49
			54
–	–	–	62/63/64
–			65
–		–	66
–			67
=	=	=	68

<sup>1)</sup> Das Nichtzutreffende ist gestrichen.

	€	Zeile
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> (Summe aus Zeile 68 Spalten I und II)		69
	€	
<b>Verlustabzug nach § 10d EStG</b>		116
<b>Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind</b>	+	118
<b>abziehbare Vorsorgepauschale</b>	+	119
<b>Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter</b> (§ 10g EStG)	+	120
<b>Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums</b>	+	121
Summe der Sonderausgaben	▶ -	121a
Zuzurechnendes Einkommen einer ausländischen Familienstiftung nach § 15 AStG	+	122
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>		123
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte	-	126
oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegende Einkünfte	-	127
Maßgebender Betrag für die Anwendung des <b>Tarifs</b> , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte		128
Erhöhung um Grundfreibetrag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	+ 7 834	131
Maßgebender Betrag für die Anwendung des <b>Tarifs</b> , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage soweit ausschließlich andere als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden	=	132
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach Doppelbesteuerungsabkommen	-	133
		134
<b>Anzuwendender Steuersatz</b>		
Betrag lt. Zeile 134 bzw. 128 abzüglich Betrag lt. Zeile 133 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden)		135
Beträge lt. Zeilen 67 und 133	+	136
Beträge lt. Zeile 68 Spalte III	+	137
	€	
In Zeile 137 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG		138
<sup>4</sup> / <sub>5</sub> des Betrags in Zeile 138	-	139
Beträge lt. Zeile 48 Spalten I und II	+	140
<b>Zusammen</b>		141
<b>Steuer</b> lt. Grundtarif für den Betrag von Zeile 141 = _____ €		142
ergibt einen Steuersatz i. H. v. _____ %		143
<input type="checkbox"/> bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 128		146/152
<input type="checkbox"/> bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 134		155/161
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	+	179/188
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG	+	197
<input type="checkbox"/> <i>Dazu:</i> lt. Sonderberechnung	+	198
<b>Tarifliche Einkommensteuer</b>		199
<b>Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer</b>		
Betrag lt. Zeile 68 Spalte I		200
<i>Davon ab:</i>	€	
In dem Betrag in Zeile 200 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):		
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG	▶ -	201
Verbleiben		202
<i>Davon ab:</i>		
Verlustabzug nach § 10d EStG	-	203
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach §§ 10e, 10f und 10g EStG)	-	204
Verbleiben		205
Übertrag		

		€	Zeile
<b>Steuern</b>		Übertrag	
<input type="checkbox"/>	bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)		206
<input type="checkbox"/>	bei Besteuerung nach dem Tarif (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte)		211/213 + 216
<input type="checkbox"/>	bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich andere Einkünfte)		218/220 + 223
		€	
<input type="checkbox"/>	bei Anwendung des Progressionsvorbehalts	+	224
	Lohn- / Entgeltersatzleistungen	+	225
	Übrige Beträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	+	226
	Außerordentliche ausländische Einkünfte zu einem Fünftel	+	228
	ergibt	=	229
	Steuer lt. Grundtarif		230
	ergibt Steuersatz in Prozent		231
	Betrag lt. Zeile 224		232
	ergibt	=	234/240
<input type="checkbox"/>	Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	+	255/268
<input type="checkbox"/>	Dazu: Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG	+	280
<input type="checkbox"/>	Dazu: lt. Sonderberechnung	+	281
	Zusammen		282
<i>Soweit Einnahmen dem Steuerabzug unterliegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)</i>			
	Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG	+	283
	Zusammen		284
<b>Maßgebender Steuerbetrag</b>		€	€
		1	2
	Übernommen aus Zeile 199		285
	Übernommen aus Zeile 284		286
	Minderungsbetrag nach Nummer 11 Abs. 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA-Belgien	-	287
	Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 EStG	-	288
<i>Davon ab:</i>			
	Ermäßigung nach § 35 EStG	-	301
	Verbleiben		302
	Ermäßigung nach § 34f Abs. 2 EStG	-	303
	Ermäßigung nach § 34g EStG für Spenden und Beiträge an		
-	politische Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	-	304
-	unabhängige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	-	305
	Verbleiben		306
	Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG	€	€
-	für 2009		307
-	Betrag lt. Zeile 306		308
	Abziehen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 307 oder 308	-	309
	Verbleiben		310
	Rücktrag nach 2007, 2008 (Zeile 307 abzüglich Zeile 308, nicht negativ)	€	€
-	Rücktrag aus 2010 und 2011, höchstens Betrag lt. Zeile 310	-	312
-	Vortrag aus 2008, höchstens Betrag lt. Zeile 310 abzüglich Zeile 312	-	313
	Verbleiben		314
	Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)	-	315
	Steuern nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG	+/-	323
	Anrechenbare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG), höchstens Betrag lt. Zeile 284	-	326
<i>Dazu:</i>	Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)	+	327
	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz	+	328
<i>Davon ab:</i>	Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz	-	329
	Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien	-	330
	Nach Artikel _____ des DBA-_____ zusätzlich anrechenbare Steuer	-	331
<b>Gegenüberzustellende Steuerbeträge</b>			332

	€	Zeile
<b>Aufgrund der Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG gegenüberzustellender Betrag</b> . . . . .		333
<b>Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer</b>	€	
Übernommen ist der Betrag aus Zeile 332 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag aus Zeile 333, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 332 Spalte 2 . . . . .		341
<b>Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge</b>	€	
a) Lohnsteuer . . . . .		342
b) Kapitalertragsteuer . . . . .	+	343
c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung . . . . .	+	344
d) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG . . . . .	+	345
In den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag lt. Zeile 341 von Zeile 332 Spalte 1 übernommen worden ist):		
a) deutsche Körperschaftsteuer . . . . .	–	346
b) deutsche Steuerabzugsbeträge . . . . .	–	347
<b>Verbleibende Einkommensteuer – Überzahlung in Rot –</b>		348
<b>Zuschlag wegen <input type="checkbox"/> verspäteter Abgabe <input type="checkbox"/> Nichtabgabe</b> der Steuererklärung nach § 152 AO ( _____ % des Betrags in Zeile 341) . . . . .		349
<b>Vorauszahlungen</b>		
Jahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge) . . . . .		350
Bisher fällige Vorauszahlungen . . . . .	–	351
Restbetrag (ist aufgeteilt auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs – vgl. Abschnitt B –) . . . . .		352
<b>D. Solidaritätszuschlag</b>	€	Ct
Festgesetzte Einkommensteuer lt. Zeile 341 . . . . .		355
abzüglich: Anzurechnende Körperschaftsteuer lt. Zeile 346 . . . . .	–	356
Bemessungsgrundlage . . . . .		357
<b>Festgesetzter Solidaritätszuschlag</b> . . . . .		364
<b>Anrechnung der einbehaltenen Solidaritätszuschläge</b>	€	Ct
zur Lohnsteuer . . . . .		365
zur Kapitalertragsteuer . . . . .	+	366
zu den Steuerabzugsbeträgen i. S. d. § 50a EStG . . . . .	+	367
<b>Verbleibender Solidaritätszuschlag – Überzahlung in Rot –</b>		368

**E. Weitere Begründung und Nebenbestimmungen**

---



---



---



---



---

**F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der **Einspruch** gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten **Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung **mittels Einschreiben** durch Übergabe **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch **Einschreiben mit Rückschein** oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Übermittlung durch die Post **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Bekanntgabe mit Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**Auch wenn Sie Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**

Soweit das Finanzamt diesem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid erhoben werden.

